



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

ARBEITER

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2014

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Erhöhung der Effektivverdienste

- a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, ab **1. Mai 2014** um **2,3 %** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

- b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichlichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden ab **1. Mai 2014** um **2,4 %** erhöht.

Die ab 1. Mai 2014 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den **Lohnordnungen** im Anhang.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und – fertigteilindustrie) werden **ab 1. Mai 2014 um den Effektivprozentsatz** erhöht. Die Werte der Rohrzulage werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Änderung des Rahmenkollektivvertrages

- 6.1.** Im § 9 Abschnitt II Abfertigung des Rahmen-KV wird der 2. Satz wie folgt geändert:

Auf Grund des § 13d Abs. 4 des BUAG wird als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Weihnachtsgeldes, das zum Monatsentgelt zugeschlagen wird, folgende Formel festgelegt:
Für das Jahr 2014: KV-Stundenlohn x 1,25 x 3,41 x 52,18/12 = anteiliges Weihnachtsgeld
Für das Jahr 2015: KV-Stundenlohn x 1,22 x 3,41 x 52,18/12 = anteiliges Weihnachtsgeld
Ab dem Jahr 2016: KV-Stundenlohn x 1,2 x 3,41 x 52,18/12 = anteiliges Weihnachtsgeld

6.2. Der § 17 Lehrlinge des Rahmen-KV wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

6. Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

6.3. Es wird ein neuer § 18 B Anrechnung des Karenzurlaubes im Rahmen-KV wie folgt eingefügt:

§ 18 B Anrechnung des Karenzurlaubes (§ 15 MSCHG bzw § 2 EKUG)

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Arbeitsverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankenentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzen (Karenzurlaube) für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. § 2 Abs. 1 ArbAbfG iVm § 23a Abs 3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Arbeitsverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt für Karenzurlaube ab dem 1.5.2014.

6.4. Der § 23 Abs. 2 Verfall von Ansprüchen des Rahmen-KV wird wie folgt abgeändert:

Die Wortfolge „von 6 Monaten“ wird geändert zu „von 9 Monaten“.

6.5. Anhang VII des Rahmen-KV lautet neu wie folgt:

Authentische Interpretation zu den §§ 12 und 16 Zif. 2 des Rahmenkollektivvertrages

Zeiten des Dienstverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen, ausgenommen in den gesetzlich ausdrücklich angeführten Fällen (z.B. §§ 14/4 und 15/2 MSchG, 10 APSG, 119/3 ArbVG). Für Zeiten des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Arbeit stehen keine Sonderzahlungen zu. Für Zeiten des freiwillig vereinbarten Entfalls der Dienstleistung ohne Entgelt, kann der Entfall der Sonderzahlungen vereinbart werden (ausgenommen für unbezahlten Urlaub für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen i.S. des § 118 ArbVG über die dort vorgesehene Dauer hinaus). Erhält der Dienstnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vollen Entgeltersatz (einschließlich Sonderzahlungen), entfällt insoweit der Anspruch gegen den Dienstgeber.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

- 7.1.** Die Kollektivvertragspartner setzen eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Lohnordnung ein.
- 7.2.** Die Kollektivvertragspartner versuchen - sofern keine gesetzliche Regelung zustande kommt - eine Willenserklärung darüber zu erreichen, dass es zu keinem Verbrauch von Zeitausgleich während des Krankenstandes kommt.
- 7.3.** Die Kollektivvertragspartner setzen eine Arbeitsgruppe zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Schwerarbeit ein.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2014 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis zum 30. April 2015. Nach dem 1. Februar 2015 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 25. April 2014

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Dr. Manfred ASAMER e.H.
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER e.H.
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH e.H.
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER e.H.
Bundesgeschäftsführer

Anhang Lohnordnungen

Anhang zum Kollektivvertrag vom 25. April 2014

Lohnordnungen

1. Beton- und -fertigteileindustrie		ab 1. Mai 2014
		EURO
1	Formentischler, Formenschlosser	13,24
2a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	12,73
2b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	12,11
2c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	12,62
3a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	11,99
3b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	11,78
3c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,74
3d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	11,66
3e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	11,59
4	Hilfsarbeiter	11,05
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,63
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteileindustrie		EURO
Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:		ab 1. Mai 2014
Rohrzulage pro 100 Stück		
	100 - 150 mm	6,57
	200 - 300 mm	9,60
	350 mm	10,63
	400 mm	12,69
	450 - 500 mm	16,89
	600 mm	22,20
	700 mm	27,46
	800 mm	31,68
	900 mm	35,87
	1000 mm	39,07
	über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	44,72
Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.		

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.) ab 1. Mai 2014

	EURO
1 Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	12,11
2a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	12,11
2b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	12,01
2c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	12,07
3a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	12,07
3b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	11,90
3c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	11,78
3d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	11,74
3e Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	11,42
3f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	11,24
3g Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	10,98
3h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	10,93
4a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	10,62
4b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	10,37
5a Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,90
5b Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter: Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	9,90
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

3. Salzburger Marmorindustrie ab 1. Mai 2014

	EURO
1 Steinmetzmonteur, Sprengmeister	12,79
2a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	12,79

2b	Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	12,36
3a	Steinbrucharbeiter	12,49
3b	Säger, Fräser, Schleifer	12,11
4	Hilfsarbeiter	11,14
5	Reinigungskraft	10,66
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie ab 1. Mai 2014

		EURO
1	Schießer (Schussmeister)	12,23
2a	Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	12,36
2b	Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	12,11
2c	Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	12,01
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	11,78
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,74
3c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	11,55
3d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelfritzer	11,41
3e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	11,21
4a	Ungelernte Hilfsarbeiter	10,66
4b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	10,53
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,19
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie ab 1. Mai 2014

		EURO
1	-	

2a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	12,45
2b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	12,23
2c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	12,33
2d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	12,01
3a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	11,66
3b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	11,44
3c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	11,39
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	10,83
4b	Hilfsarbeiter am Platz	10,66
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	

6. Zementindustrie

ab 1. Mai 2014

		EURO
1	Stoffprüfer	12,84
2a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	12,84
2b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	12,11
3a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	11,78
3b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	11,66
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	11,14
4b	Sonstige Hilfsarbeiter	10,98
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,66
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

7. Ziegel- und -fertigteileindustrie *

ab 1. Mai 2014

		EURO
1	Maschinisten (geprüft)	12,46

2a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	12,46
2b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	12,11
2c	Kesselwärter (geprüft)	12,23
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	11,78
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,74
3c	Lenker von Fahrzeugen	11,32
3d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammer Trocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	10,98
3e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	10,91
4	Hilfsarbeiter	10,51
5a	Wächter und Portiere	10,14
5b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	10,14

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.

b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.

c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen. 22,15

2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner

3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit.

a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie,

Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden, Fa. Walbersdorfer Ofenkachel GmbH&CoKG

Burgenland, Niederösterreich

ab 1. Mai 2014

EURO

1	-	
2a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	11,84
2b	Keramische Professionisten	11,59

2c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	11,47
3a	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln	10,82
3b	Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitär gießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipsler, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	10,82
4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	10,27
5	Nachtwächter und Portiere	10,27
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

Elektroporzellanindustrie Steiermark

ab 1. Mai 2014

		EURO
1	Hochqualifizierte Facharbeiter	11,84
2a	Qualifizierte Facharbeiter	11,47
2b	Facharbeiter	11,44
3	Angelernte Arbeiter	10,67
4a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	10,24
4b	Alle anderen Hilfsarbeiter	10,22
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

Elektroporzellanindustrie Tirol

ab 1. Mai 2014

		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	11,14
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipsler	10,95
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	10,87
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	10,76
3a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	10,51

3b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	10,20
3c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	9,61
4a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	9,52
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	9,44
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. 0,13

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn

Zierkeramische Industrie
Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien **ab 1. Mai 2014**

		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	10,16
2a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifiz. Maler und Gipser	9,89
2b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	9,69
2c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	9,47
2d	qualifizierte Keramikmaler	8,60
3a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	9,03
3b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	8,60
3c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	8,19
4a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	8,65
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	8,42
4c	Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	8,00
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b	

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn

9. Schleifmittelindustrie		ab 1. Mai 2014
		EURO
1	Spezialfacharbeiter, Spezialisten	12,11
2a	Qualifizierte Facharbeiter	11,74
2b	Facharbeiter	11,44
3	Qualifizierte Arbeiter	10,67
4a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	10,24
4b	Produktionsarbeiter	9,34
4c	Hilfskräfte	9,02
5	-	

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2		ab 1. Mai 2014
		EURO
1	-	
2	Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	12,63
3	Schamotteformer	11,21
4	Hilfsarbeiter, Ofenheizer	10,51
5	-	

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse		ab 1. Mai 2014
		EURO
1	Fassader	13,18
2a	Schlosser	12,61
2b	Elektriker	12,33
3	-	
4	Hilfsarbeiter	10,98
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,10
	Vorarbeiter	12,49

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.